

Geschäftszeichen:

Büroadresse:

Borromäusstraße 1 | 51789 Lindlar

Raum: E 30

Telefon: 02266 96-412

Telefax: 02266 96-7412

E-Mail: anja.lax-riemer@lindlar.de

Internet: www.lindlar.de

Stand: 01.02.2025

Merkblatt und Ausfüllhilfe

zur „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen Offene Ganztagsschule“ und zur Einziehung des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagsschule sind abhängig vom Jahreseinkommen der Eltern zu zahlen. Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wurde Ihnen

- **die beigelegte verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen offene Ganztagsschule**

ausgehändigt.

➤ **An wen sende ich die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“?**

Die vollständig ausgefüllte Erklärung inklusive der Nachweise und des SEPA-Mandates ist dem Fachbereich Schulen der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, zusammen mit dem unterschriebenen Vertrag einzureichen.

➤ **Nachweispflicht des Einkommens**

Bezüglich Ihres gesamten Einkommens besteht eine **jährliche Nachweispflicht!** Als geeigneter Einkommensnachweis ist die Lohnabrechnung Dezember des Vorjahres und zusätzlich der letzte aktuelle Lohnsteuer- bzw. Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes, anzusehen. **Einmal- oder Sonderzahlungen (auch steuerfreie, Krankengeld und Leistungen aus öffentlichen Kassen) sind mit zu berücksichtigen ggfls. auch durch Vorjahresbelege.**

Sollte sich Ihr Einkommen im laufenden Jahr geändert haben, sind entsprechende aktuelle Belege (Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten Monate, Leistungsbescheide z. B. des Arbeitsamtes, Sozialamtes, Renten- oder Wohngeldbescheid und alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen) vorzulegen. Bitte teilen Sie die Veränderungen zeitnah mit.

Eltern, die sich in die höchste Einkommensgruppe einstufen (über 97.000,01 €), brauchen keine Nachweise vorzulegen.



Kreisbank Köln | IBAN: DE71 3705 0299 0323 0000 17 | BIC: COKSDE33

Volksbank Berg eG | IBAN: DE37 3706 9125 0100 4960 11 | BIC: GENODED1RKO

Öffnungszeiten Rathaus: Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr | Mo. 14.00–18.00 Uhr und nach vorheriger Vereinbarung

Öffnungszeiten Sozialamt und Rentenstelle: Termine nur nach vorheriger Vereinbarung

Öffnungszeiten Wohngeldstelle: Mo. 8.30–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr | Di., Fr.: 8.30–12.00 Uhr

www.lindlar.de Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo. 8.00–12.00 Uhr, 14.00–18.00 Uhr | Di.–Fr.: 8.00–12.00 Uhr

Ohne Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Beifügung vollständiger Nachweise über das gesamte Einkommen des aktuellen Kalenderjahres ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten/Eltern und des betreffenden Kindes; die Höhe des Elternbeitrages können Sie der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen entnehmen.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

➤ **Wie kann ich mein Brutto-Jahreseinkommen bzw. den von mir zu zahlenden Beitrag berechnen?**

Das zu berücksichtigende Brutto-Jahreseinkommen (inkl. Einmal- oder Sonderzahlungen) setzt sich zusammen aus:

- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünften aus Kapitalvermögen
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder aus Grund- und Kapitalvermögen
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz, auch wenn sie steuerfrei sind
- Renten- und Versorgungsbezüge
- steuerfreie Einkünfte z. B. aus geringfügiger Beschäftigung (Mini-Job)
- Unterhalt, sowohl für das beziehende Elternteil als auch das jeweilige Kind
- Unterhaltsvorschussleistungen des jeweiligen Kindes
- zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, etc.)

sowie dem Gewinn aus:

- selbständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Land- und Forstwirtschaft

Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist vom Bruttoeinkommen die Werbungskostenpauschale von 1.230,00 € abzuziehen. Höhere Werbungskosten sind anhand des Steuerbescheides (evtl. des Vorjahres) nachzuweisen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind ist der steuerliche Kinder-/Betreuungsfreibetrag vom Einkommen abzuziehen. Geben Sie bitte deshalb an, wenn Ihnen vom Finanzamt für drei oder mehr Kinder, die in Ihrem Haushalt leben, ein Freibetrag gewährt wird oder Sie für drei oder mehr Kinder im Haushalt Kindergeld erhalten. Bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten kann nur die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Kindergeld gehört nicht zum Einkommen. Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung und wird daher angerechnet, wenn es den Betrag des bisherigen Erziehungsgeldes (300,00 € / 150,00 €) übersteigt.

Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches, von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt. Eine Beitragsbefreiung kann nur nach Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides (Gutschein „Bildung und Teilhabe“) über die o. g. Leistungen erfolgen.

➤ **Ich bin Beamter / Beamtin ...**

Bei der Ermittlung des Einkommens haben Beamte auf ihr ermitteltes Einkommen einen Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen. Begründet ist dies dadurch, dass Beamte keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen und so bisher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttoeinkommens begünstigt waren.

➤ **Ich bin alleinerziehend ...**

Lebt das die offene Ganztagschule besuchende Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist lediglich das Einkommen dieses einen Elternteils maßgebend. **Zu beachten ist hierbei, dass auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils (auch die des Kindes) zum Einkommen zählen.**

➤ **Pflegekinder / Pflegeeltern**

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

➤ **Wie wird der Elternbeitrag eingezogen?**

Der Einzug des Beitrags erfolgt monatlich. Ein Vordruck „SEPA-Lastschriftmandat“ ist dem Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ beigeheftet. Ein **für das Erstkind** erteiltes SEPA-Lastschriftmandat ist **nicht** auf nachfolgende Geschwisterkinder übertragbar. Um den reibungslosen Ablauf des Elternbeitragseinzugs bei Abmeldung eines Kindes zu gewährleisten, muss deshalb **für jedes Kind ein gesondertes** SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

➤ **Ich habe mehrere Kinder in der offenen Ganztagschule ...**

Bei 2 oder mehr Kindern, die **gleichzeitig** die OGS besuchen wird für das 1. Kind der volle Elternbeitrag erhoben. Für das erste Geschwisterkind wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Das dritte und weitere Kind/er sind beitragsfrei. Das Mittagessen ist unabhängig davon für alle Kinder zu zahlen.

➤ **Mein Kind erhält in der Schule ein Mittagessen gegen Entgelt**

Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zum OGS- Beitrag zu zahlen (mtl. 57,00 €) für jedes Kind. Bitte beachten Sie die Ausführungen in Ihrem Vertrag für die Offene Ganztagschule.

➤ **Ich habe ein Kind in der OGS und gleichzeitig ein/mehrere Geschwisterkinder im Kindergarten ...**

Für das 1. Kind in der OGS wird der volle Beitrag festgesetzt, der Beitrag für das/die Geschwisterkinder, die gleichzeitig im Kindergarten sind, reduziert sich. Bitte bei der Festsetzungsstelle der Kindergartenbeiträge nachfragen.

➤ **Mein Kind wird regelmäßig nur an 4 Tagen oder bis 15.00 Uhr betreut**

In diesem Fall wird der Elternbeitrag um 20 % reduziert. Das Essensgeld wird bei regelmäßigem Besuch an nur vier Tagen ebenfalls um 20 % gekürzt.

➤ **Zuschuss zum Mittagessen (BuT-Leistungen)**

Eltern bzw. Kinder, die bestimmte soziale Leistungen beziehen, können auch von der Zahlung für das Mittagessen befreit werden (siehe beiliegendes Infoblatt bezüglich Leistungen für Bildung und Teilhabe).

➤ **Ich habe noch Fragen ...**

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen bezüglich der Berechnung des Elterneinkommens hilft Ihnen die Sachbearbeiterin des Fachbereichs Schule, Kultur und Archiv, Frau Lax-Riemer (Tel. 02266/96-412), gerne weiter.